

**Grundsätze zur Leistungsbewertung
am Berufskolleg Kaufmannsschule
Bildungsgang
Fachoberschule Klasse 13
Stand: 18. November 2016**

Vorbemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung beschreiben die seit vielen Jahren praktizierte und verschriftlichte Form der Bewertung von Schülerleistungen am Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld.

Ziel des Konzepts ist es, allen Beteiligten am Schulleben, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, Eltern und dualen Partnern, die Leistungsbewertung transparent und nachvollziehbar zu erklären.

Dabei beziehen wir uns auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen. Hierzu zählen das Schulgesetz (insb. §§ 48 und 50 SchulG), die Allgemeine Prüfungsordnung für das Berufskolleg (insb. § 8 APO-BK, die einzelnen Anlagen und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften), die Bildungs- und Rahmenlehrpläne sowie weitere Rechtsgrundlagen, die z. B. unter www.standardsicherung.nrw.de abgerufen werden können, und unser Schulprogramm.

Durch dieses einheitliche Leistungsbewertungskonzept für alle Bildungsgänge schaffen wir einen Standard, der die Qualität der schulischen Arbeit sichert. Das Konzept gibt eine Orientierung für alle Beteiligten und ist damit die Basis für eine vertrauensvolle und zielgerichtete Arbeit am Berufskolleg Kaufmannsschule.

Mit freundlichen Grüßen

Hilmar von Zedlitz
Schulleiter

Hans-Gerd van der Giet
Abteilungsleiter

Dorothea Hanenberg
Bildungsgangleiter

Bildungsgangübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung

1. Allgemeines
 - Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Grundlagen der Leistungsbewertung von der bzw. dem jeweiligen Fachlehrerin/Fachlehrer informiert.
 - Dies wird im Klassenbuch dokumentiert.
2. Schriftliche Arbeiten(Klassenarbeiten, Klausuren)
 - In allen schriftlichen Prüfungsfächern müssen schriftliche Arbeiten geschrieben werden.
 - In allen anderen Fächern können – nach Beschluss der zuständigen Bildungsgangkonferenz und/oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen -schriftliche Arbeiten geschrieben werden.
 - Dauer: mind. 30 Minuten (weitere Regelungen in den bildungsgangspezifischen Übersichten).
 - Häufigkeit: Es sollen pro Woche nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden. Pro Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.
 - Sie müssen vorher angekündigt und sollen im Klassenbuch notiert werden.
 - Es werden sowohl der Inhalt als auch in angemessenem Umfang die Darstellung und sprachliche Richtigkeit bewertet.
 - Ein Erwartungshorizont mit entsprechendem Bewertungsschlüssel sowie ein Notenspiegel sollen mit den Schülerinnen und Schülern bei der Rückgabe der schriftlichen Arbeit besprochen werden.
3. Sonstige Leistungen
 - Sie können je nach Bildungsgang und Fach die folgenden Bereiche nach entsprechenden Vorgaben umfassen:
 - o Mündliche Mitarbeit
 - o Schriftliche Übungen; sie sind wesentlich kürzer als schriftliche Arbeiten und fließen in einem angemessenen Verhältnis in die gesamte Solei-Note ein.
 - o Berichte
 - o Fachgespräche
 - o Protokolle
 - o Praktische Leistungen
 - o Referate
 - Werden solche oben genannten Leistungen in Gruppen erstellt, so muss eine Einzelleistung der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler direkt zugeordnet werden können.
 - Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ werden mindestens einmal pro Halbjahr in einem angemessenen Verhältnis zu einer Leistungsnote zusammengefasst, den Schülerinnen/Schülern mitgeteilt sowie in die Notenliste eingetragen (vgl. APO-BK VV 8.26).
 - Eine Information der Schülerinnen/Schüler über ihren Leistungsstand erfolgt etwa zur Mitte des Beurteilungszeitraums. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt (vgl. APO-BK VV 8.28).
4. Umgang mit Fehlzeiten
 - Fehlzeiten müssen unverzüglich bei der Schule entschuldigt werden. Es gelten die Regelungen der Schulvereinbarung.
 - Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin/dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. (vgl. §48 (4) SchulG).
 - Verweigert eine Schülerin/ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet (vgl. §48 (5) SchulG).



- Die Klassenleitung ist verantwortlich für die Dokumentation der Fehlzeiten. Die Schülerin/der Schüler muss die Entschuldigung bzw. das Attest der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer vorzeigen und aufbewahren.
 - Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (vgl. §43 (2) SchulG).
 - Es gelten zusätzlich die Regelungen, die bildungsgangspezifisch vereinbart werden.
5. Umgang mit Täuschungshandlungen
- Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin/dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt (vgl. § 20 (1) APO-BK).
6. Zeugnisnoten
- Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin/dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (vgl. § 48 SchulG).
 - Die Noten für die schriftlichen Arbeiten gelten als eigenständige Leistungen. Sie sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen (vgl. APO-BK VV 8.26).
 - In Fächern ohne schriftliche Arbeiten sind die „Sonstigen Leistungen“ die Grundlage für die Bewertung. Die Zeugnisnote setzt sich auch hier aus mindestens zwei Leistungsnoten zusammen.

Konkretisierung für den Bildungsgang–Fachoberschule Klasse 13

1. Abschlüsse

- **Allgemeine Hochschulreife (mit Nachweis der Zweiten Fremdsprache)**
- **Fachgebundene Hochschulreife (ohne Nachweis der Zweiten Fremdsprache)**

Hinweis zur zweiten Fremdsprache:

Zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden durch:

- Vier Jahre Unterricht in einer zweiten Fremdsprache durchgehend oder
- 320 Stunden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache an einem Berufskolleg, abgeschlossen mit der Mindestnote „ausreichend“

Schülerinnen und Schüler, die aus einem bisher besuchten Berufskolleg bereits Spanisch-Unterricht im Umfang von 160 Stunden nachweisen, können die fehlenden 160 h Spanisch-Unterricht am Berufskolleg Kaufmannsschule belegen. Die Abschlussnote dieses Fremdsprachenunterrichts muss mindestens „ausreichend“ sein.



2. Übersicht / Synopse über Teilleistungen (Anzahl, Art, Dauer, Umfang)

	Stufe 13					
	1. Halbjahr (13/I)			2. Halbjahr (13/II)		
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei
Deutsch	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei
Mathematik	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei
1. Fremdsprache Englisch	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei	1 KA 180´	1 Solei
Physik	1 Solei *		1 Solei *		1 Solei *	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	1 Solei *		1 Solei *		1 Solei *	
Volkswirtschaftslehre	1 Solei *		1 Solei *		1 Solei *	
Wirtschaftsinformatik	1 Solei *		1 Solei *		1 Solei *	
Religion	1 Solei *		1 Solei *		1 Solei *	
Wirtschaftsethik	1 Solei *		1 Solei *		1 Solei *	
Differenzierungsbereich (Spanisch)	1 Solei *		1 Solei *		1 Solei *	

* beinhaltet eine Leistungsüberprüfung

3. Weitere Hinweise

3.1 Notenschlüssel für die FOS Klasse 13

In der FOS Klasse 13 werden nur ganze Noten gem. § 48 SchGerteilt:

Punkte	Note
100 - 90	sehr gut
89 - 75	gut
74 - 60	befriedigend
59 - 45	ausreichend
44 - 21	mangelhaft
20 - 0	ungenügend

3.2 Fachspezifische Leistungsbewertungen

Kriterien zur Solei-Note im Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen:

Beurteilungskriterien für mündliche Beiträge zum Unterrichtsgespräch:

- Kontinuität
- Umfang
- Qualität

Ordnung nach zunehmendem Anspruch

1. Wiedergabe von Teil-, Einzel- und Gesamtergebnissen
2. Zuordnung von Fakten/Ergebnissen unter vorgegebenen Gesichtspunkten
3. Anwendung von Ergebnissen/Methoden
4. Konkretisierung von abstrakten Sachverhalten
5. Erkennen von sachlogischen Zusammenhängen
6. Beurteilung von Thesen und Ansätzen
7. Darlegung von Lösungsvorschlägen zu vorgegebenen Problemen
8. Aufnahme von Denkanstößen und selbstständige gedankliche Weiterführung
9. Begründete Stellungnahme
10. Problematisierung von Sachverhalten, Lösungen, Methoden

Beispiele:

- ✓ Vortrag der Hausaufgabe
- ✓ Formulierung von Problemstellungen
- ✓ Einbringen von Lösungsvorschlägen
- ✓ Transfer von Ergebnissen
- ✓ Umfang/Genauigkeit von Kenntnissen
- ✓ Beherrschung der Fachsprache
- ✓ Problembewusstsein/Reflexionsniveau

Detaillierter Kriterienkatalog für mündliche Mitarbeit:

<p>Fachkompetenz</p>	<p><u>Qualität der Beiträge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Themen bezogene, sachlich fundierte und den Unterricht prägende Beiträge ✓ strukturierte, kohärente und stringente Gedankengänge <p><u>Qualität der Fragen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Verständnisfragen, weiterführende oder Transferfragen ✓ Abstraktions- und Reflexionsvermögen <p><u>Kreativität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Beiträge als Ausweis von Problembewusstsein ✓ Beiträge als Zielsetzung zur Problemlösung <p><u>Sprachkompetenz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ gute Verstehbarkeit des Beitrags ✓ Nutzung angemessener Fachtermini ✓ logischer Aufbau des mündlichen Beitrags
<p>Methodenkompetenz</p>	<p><u>Diskussions- und Argumentationsfähigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufgreifen weiterer Schülerbeiträge ✓ begründete Beurteilung des unterrichtlichen Sachverhaltes <p><u>Prägnanz und Stringenz der Beiträge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Prägnante und verständliche Beiträge <p><u>Umsetzen des Lernzuwachses</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Fähigkeit, Beiträge mit Hilfe neuer Lerntechniken zu unterstützen
<p>Personal- sowie Sozialkompetenz</p>	<p><u>Äußere Lernhaltung, Zuverlässigkeit und Verhalten im Unterricht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Zeigen von Toleranz sowie von Wertschätzung der anderen ✓ Vorbereitung auf den Unterricht ✓ Bereithaltung der Lernmaterialien ✓ Konstruktives Üben von Fremd- und Selbstkritik ✓ Pünktlichkeit ✓ Einhaltung der Regeln des Schulvertrags/der Hausordnung <p><u>Kontinuität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ stetige Zuverlässigkeit, anhaltendes Engagement ✓ kontinuierliche Motivation sowie konsequentes Vorantreiben der individuellen Entwicklung <p><u>Umfang und Häufigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ regelmäßige freiwillige sowie zahlreiche Beiträge im Unterricht
<p>Individuelle Sonderleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ z.B. Unterstützung anderer in deren Lernprozess etc.

Ausschärfung und Abgrenzung verschiedener Notenstufen:

Note	Motivation/Mitarbeit	Qualität der Beiträge (Inhalt/fachspezifische Methoden)	Sprachliche Darstellung (Fachsprache)	Gesprächsfähigkeit (Interaktion)
1	regelmäßige freiwillige Mitarbeit; häufige Beiträge, die über den Unterricht hinausgehen (z.B. Informationsbeschaffung, Internetrecherche etc.)	differenzierte/fundierte Fachkenntnisse; eigenständige, den Unterricht tragende neue Gedanken; Problem lösende, fortführende Beiträge und Bewertungen	zusammenhängende, umfassende und präzise Darstellung; souveräne Anwendung der Fachsprache	kritische Bewertung sowie Fortführung der Beiträge anderer; Beiträge zur Ziel gerichteten Gesprächsführung
2	regelmäßige freiwillige Mitarbeit; Beiträge, die über den Unterricht hinausgehen (z.B. Informationsbeschaffung, Internetrecherche etc.)	überwiegend eigenständige fortführende Beiträge; Überwiegend selbstständige Anwendung fundierter Fach- und Methodenkenntnisse; Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Inhalten	zusammenhängende und sprachlich angemessene Darstellung; korrekte Anwendung der Fachsprache	kritische Bewertung und Fortführung der Beiträge anderer
3	regelmäßige freiwillige Mitarbeit	richtige Wiedergabe von wesentlichen Fakten und Zusammenhängen aus dem behandelten Stoffgebiet; Anwendung (mit Hilfestellung) von im Unterricht erworbenen Fach- und Methodenkenntnissen	zusammenhängende und sprachlich angemessene Darstellung; weitgehend korrekte Anwendung der Fachsprache	Bereitschaft und Fähigkeit, die Beiträge anderer aufzunehmen und konstruktiv zu nutzen
4	gelegentlich freiwillige Mitarbeit	ausschließlich fachliche Grundkenntnisse in Beiträgen mit geringen Fach- und Methodenkenntnissen; kleine Lernfortschritte	ausreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit; gelegentlich korrekte Anwendung der Fachsprache	Bereitschaft und Fähigkeit, die Beiträge anderer inhaltlich wiederzugeben
5	Mitarbeit nur nach Aufforderung	Beiträge unterrichtlich kaum verwertbar; Beiträge mit ganz geringen Fach- und Methodenkenntnissen; kaum Lernfortschritte	mangelhafte sprachliche Ausdrucksfähigkeit; nicht ausreichende Anwendung von Fachsprache	mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, personen- und/oder sachbezogen zu reagieren; mangelnde Bereitschaft zuzuhören
6	keine freiwillige Mitarbeit; keine Mitarbeit nach Aufforderung	keine unterrichtlich verwertbaren Beiträge; keine Fachkenntnisse; kein erkennbarer Lernfortschritt	ungenügende sprachliche Ausdrucksfähigkeit; keine Anwendung von Fachsprache	Teilnahmslosigkeit